



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang

Potsdam, den 10. Juni 2026

Nummer 22

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Außerkräftreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15)	487
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	
Bekanntgabe des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz über nicht mehr benötigte und damit außer Kraft zu setzende Verwaltungsvorschriften des Geschäftsbereichs	487
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16307 Tantow	487
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten	
Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße (L) 68 in den Gemeinden Uebigau-Wahrenbrück, Doberlug-Kirchhain und Schlieben im Landkreis Elbe-Elster	489
Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße (L) 591 in den Gemeinden Hirschfeld, Gröden und Plessa im Landkreis Elbe-Elster	489
Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 70 in den Gemeinden Doberlug-Kirchhain, Fichtwald und Hohenbucko im Landkreis Elbe-Elster	490
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	490

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	491
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	492

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Außerkräftreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15)

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 10/2026 - Verkehr
Sachgebiet: 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
Vom 15. Mai 2026

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 10/2024 vom 2. April 2024 (VkB1. S. 362) hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen, Ausgabe 2024 (TL Fug-StB 24)“ bekannt gegeben.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung „Einführung technischer Regelwerke und Erlasse des Bundes im Straßenbau des Landes Brandenburg; Sachgebiete Erd- und Grundbau, Entwässerung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Straßenerhaltung“ vom 12. April 2021 (ABl. S. 378) gilt das Allgemeine Rundschreiben Nummer 10/2024 automatisch einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (Verkehrsblatt) als verbindlich eingeführt für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen. Gesonderte brandenburgische Regelungen werden nicht getroffen.

Die TL Fug-StB 24 ersetzen die bisherigen „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15)“ zum Stichtag 1. Juni 2026.

Der folgende Runderlass wird hiermit zum 1. Juni 2026 aufgehoben:

„Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15)“ vom 20. Dezember 2016 (ABl. 2017 S. 34).

Bekanntgabe des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz über nicht mehr benötigte und damit außer Kraft zu setzende Verwaltungsvorschriften des Geschäftsbereichs

Vom 6. Mai 2026

Folgende Verwaltungsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz werden nicht mehr benötigt und daher außer Kraft gesetzt:

Lfd. Nr.	Verwaltungsvorschrift	Ausfertigungsdatum, Fundstelle
1	Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg Teilplan Siedlungsabfälle - Fortschreibung -	vom 23. April 2007 (ABl. S. 1131)
2	Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle - Fortschreibung -	vom 21. November 2005 (ABl. 2006 S. 38)
3	Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg - Teilplan Siedlungsabfälle	vom 8. Juni 2000 (ABl. S. 390)
4	Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg - Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle	vom 22. Juli 1999 (ABl. S. 832)

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16307 Tantow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Juni 2026

Der Firma Windpark Damitzow GmbH & Co. KG, Stephani-torsbollwerk 3 in 28217 Bremen, wurde am 30. März 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16307 Tantow in der Gemarkung Damitzow, Flur 1, Flurstück 8 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G11025).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma Windpark Damitzow GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, wird die*

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) in 16307 Tantow:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 6	Damitzow	1	8

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. *Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für eine WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 123,00 m auf 86,10 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO,*
- *die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG),*
- *die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Anbindung der WKA über eine neue Direktzufahrt in Anbindung an die B 113, Abs. 040, km 1,118 in Stationierungsrichtung rechts.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 11. Juni 2026 bis einschließlich 24. Juni 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Ankündigung zur Umstufung
der Landesstraße (L) 68 in den Gemeinden
Uebigau-Wahrenbrück, Doberlug-Kirchhain
und Schlieben im Landkreis Elbe-Elster**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 12. Mai 2026

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 68 im Landkreis Elbe-Elster in ihrer gesamten Länge von 12,353 km beginnend von Netzknoten (NK) 4346 011 in der Gemeinde Uebigau-Wahrenbrück bis zum Ende der Strecke bei NK 4246 013 in Schlieben abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 79) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 31. Dezember 2026 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße (L) 68, Abschnitte 010, 020, 030, 040, 050 und 060 soll von NK 4346 011 nach NK 4246 013, einschließlich der Nebenanlagen, über eine Gesamtlänge von 12,353 km zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Elbe-Elster sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Patrick Mönk
Leiter Abteilung Fachdienste

**Ankündigung zur Umstufung
der Landesstraße (L) 591 in den Gemeinden
Hirschfeld, Gröden und Plessa
im Landkreis Elbe-Elster**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 12. Mai 2026

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 591 im Landkreis Elbe-Elster in ihrer gesamten Länge von 9,013 km beginnend von Netzknoten (NK) 4647 001 in Hirschfeld bis zum Ende der Strecke bei NK 4547 014 in Plessa abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 79) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 31. Dezember 2026 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße (L) 591, Abschnitte 010, 020 und 030 soll von NK 4647 001 nach NK 4547 014, einschließlich der Nebenanlagen, über eine Gesamtlänge von 9,013 km zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Elbe-Elster sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Patrick Mönk
Leiter Abteilung Fachdienste

**Ankündigung zur (Teil-)Umstufung
der Landesstraße (L) 70 in den Gemeinden
Doberlug-Kirchhain, Fichtwald und Hohenbucko
im Landkreis Elbe-Elster**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 12. Mai 2026

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 70 im Landkreis Elbe-Elster über eine Länge von 13,990 km zwischen dem Netzknoten (NK) 4347 006 in der Gemeinde Doberlug-Kirchhain bis zum Ende der Streckenabschnitte bei NK 4246 006 in Hohenbucko abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 79) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 31. Dezember 2026 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße (L) 70, Abschnitte 040, 050, 060 und 070 soll von NK 4347 006 nach NK 4246 006, einschließlich der Nebenanlagen, über eine Gesamtlänge von 13,990 km zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Elbe-Elster sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Patrick Mönk
Leiter Abteilung Fachdienste

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Einladung zur öffentlichen Sitzung
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 26. Mai 2026

Hiermit lade ich zur öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**am Donnerstag, den 25. Juni 2026, um 16 Uhr
in das Rathaus Teltow „Ernst-von-Stubenrauch-Saal“
Marktplatz 1 - 3, 14513 Teltow**

ein.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 27. November 2025

TOP 3 „30 Jahre Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg“, Beitrag von Manuela Hahn, Abteilungsleiterin der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

TOP 4 Bericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit

TOP 5 Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung

TOP 6 Wahlen

6.1 Wahl eines Mitglieds des Regionalvorstands

6.2 Wahl eines ersten Stellvertreters beziehungsweise einer ersten Stellvertreterin des Vorsitzenden der Regionalversammlung

TOP 7 Regionalplanung

7.1 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

- Beschluss über die Satzung über den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

7.2 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

- Beschluss über die Satzung über die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

7.3 Beschluss über die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

TOP 8 Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Information über den Abschlussbericht vom 5. März 2026

TOP 9 Rechtsangelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft

9.1 Beschluss über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft

9.2 Information über Änderungen der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft

TOP 10 Einwohnerfragestunde

TOP 11 Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 1 Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 27. November 2025

TOP 2 Verschiedenes

Die Sitzungsunterlagen können in der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8 bis 15 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15 bis 17.30 Uhr. Um vorherige Anmeldung wird gebeten (Telefon: 03328 33540, E-Mail: info@havelland-flaeming.de). Die Sitzungsunterlagen können auch im Internet unter www.havelland-flaeming.de/Termine abgerufen werden.

Marko Köhler
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 30.07.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Groß Rietz

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Groß Rietz	Flur 1, Flurstück 258	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kreuzberge 1	16.724	555, BV lfd. Nr. 2

Lage: Kreuzberge 1, 15848 Rietz-Neuendorf OT Groß Rietz
Nutzung: Wohngrundstück (Einfamilienhaus und Nebenglass)

Verkehrswert: 50.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 10/25

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 03.09.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Seelow

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Seelow	Flur 16, Flurstück 91/10	Gebäude- und Freifläche, Pfirnsichstr. 25	1.793	1592, BV lfd. Nr. 2

Lage: Pfirsichstraße 25, 15306 Seelow

Nutzung: Einfamilienhaus und Nebenglass

Verkehrswert: 318.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 89/24

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

Folgender abhandengekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr [REDACTED], * Richter am Finanzgericht, Dienstaussweis-Nr. **205993**, ausgestellt am 2. Februar 2020, gültig bis 1. März 2030.

Kreisverwaltung Landkreis Prignitz

Der Dienstaussweis von Frau [REDACTED], * Dienstaussweis-Nr. **1073**, ausgestellt am 26.09.2023, gültig bis 26.09.2033, wird hiermit ungültig erklärt.

* Anm. d. Red.: In der Internetfassung anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papierausgabe.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.